

„ob es nicht angemessen wäre, das besagte Geldkontingent bei Schweiz. Banken zinstragend anzulegen.“

Wir sind der Ansicht, es könne dem Zwecke von Art. 40 der Bundesverfassung unbeschadet von dem Betrag des doppelten Geldkontingents der Fr. 2,082,162, welcher vorrätzig in der Bundeskasse liegen soll, wenigstens ein Theil bei Schweiz. Banken in der Weise deponirt werden, daß er auf möglichst kurze Kündigungsfristen jederzeit verfügbar ist. Wir schlagen die auf solche Art zu deponirende Summe auf etwa die Hälfte des vorgeschriebenen doppelten Geldkontingents, d. i. auf circa eine Million Franken an, so daß in der Bundeskasse die andere Hälfte von ungefähr gleichem Betrage zurüßbleiben würde.

Nach bisherigen Erfahrungen genügt eine Million Franken, um dreißig Tage lang die ersten Sold- und Verpflegungsbedürfnisse von 30,000 Mann Truppen zu bestreiten, so daß in der Regel Zeit genug verbleiben wird, um die bei den Banken deponirte Summe zurückzuziehen.

Uebrigens wird der in den Kassen liegende Betriebsvorrath für die laufende Verwaltung gewöhnlich hinreichen, um nöthigenfalls die zweite Million des vorgeschriebenen Baarvorrathes zu ersetzen, so daß hierdurch auch dem strengsten Wortlaute der Bundesverfassung ein Genüge geschehen wird.

Eine eigentliche Auscheidung des verfassungsmäßigen Baarvorrathes von demjenigen des Betriebes für die laufende Verwaltung halten wir dagegen nicht für nützlich, da diese Einrichtung zu keinem andern Resultate als der Aufstellung zweier statt einer Kassarechnung führen würde.

Wir legen Ihnen die nachstehenden Anträge zur Genehmigung vor, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Eit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 17. Juni 1857.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident: **C. Fomerod.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Anträge

über

die Verwendung des eidgenössischen Kriegsanleiheus.

Erster Antrag.

Die h. Bundesversammlung wolle beschließen:

Die vom Bundesrathe angeordneten provisorischen Anwendungen der Gelder, welche aus dem anlässlich des Neuenburgerkonfliktes aufgenommenen Anleihen geflossen sind, werden genehmigt.

Zweiter Antrag.

Die h. Bundesversammlung wolle beschließen:

Der Bundesrath ist beauftragt, das aus Anlaß des Neuenburger Konfliktes ausgenommene fünfprozentige Anleihen von sechs Millionen Franken unter Beobachtung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist unverweilt zurückzahlen.

Dritter Antrag.

Die h. Bundesversammlung wolle folgenden Vorschlag, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über Darleihen aus den eidgenössischen Fonds, vom 23. Dezember 1851, genehmigen:

Die Bundesversammlung der Schweiz. Eidgenossenschaft, nach Anhörung der Botschaft des Bundesrathes vom 17. Juni d. J., in einiger Abänderung des Gesetzes über Darleihen aus den eidg. Fonds, vom 23. Dezember 1851,

beschließt:

Art. 1. Verfügbare Gelder der Eidgenossenschaft, welche nicht besondern Zwecken oder Stiftungen angehören, können auch auf den Ankauf Schweiz. Eisenbahnaktien verwendet werden.

Art. 2. Es sollen nur bereits ausgegebene Schweiz. Bahnaktien, die auf schweizerischen oder fremden Plätzen einen öffentlich notirten Kurs besitzen, angekauft werden.

Art. 3. Ein Wiederverkauf von Aktien darf ohne Ermächtigung der Bundesversammlung nicht stattfinden.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Vierter Antrag.

Die h. Bundesversammlung wolle beschließen:

Der Bundesrath ist ermächtigt, einen Theil des Baarvorrathes, welcher laut Art. 40 der Bundesverfassung verfügbar sein soll, bei schweizerischen Banken auf möglichst kurze Kündigungsfrist zu deponiren.

Anträge über die Verwendung des eidgenössischen Kriegsanlehens.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1857
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1857
Date	
Data	
Seite	704-705
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 222

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.